

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



Nr. 2, Jahrgang 2011

Hannover, den 15. Februar 2011 - Seite 29

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 25* Arbeitsrechtliche Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD (ARRG.EKD) vom 10. November 1988 (ABl.EKD 1988 S. 366), geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABl.EKD 2003 S. 414).	30
Nr. 26* Mitteilung über die Besetzung des Schlichtungsausschusses nach § 12 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD. Vom 11. Januar 2011.	31
Nr. 27* Mitteilung über die Neuwahl der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes der EKD für die Amtszeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2016. Vom 9. November 2010.	31
Nr. 28* Mitteilung über die Nachberufung von Mitgliedern des Verwaltungssenats bei dem Kirchengenrichtshof der EKD. Vom 27. Januar 2011.	32
Nr. 29* Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD. Vom 31. Januar 2011.	33
Nr. 30* Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang "Evangelische Theologie"(Erste Theologische Prüfung /Magister Theologiae). Vom 3. Dezember 2010.	33
Nr. 31* Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie. Vom 3. Dezember 2010.	37
Nr. 32* Richtlinien zur Prüfung in Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie. Vom 3. Dezember 2010.	43
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelische Landeskirche in Baden	
Nr. 33 Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechtes. Vom 8. Dezember 2010. (GVBl. 2011 S. 1)	44
Nr. 34 Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Anpassung des Dienstrechtes. Vom 8. Dezember 2010. (GVBl. 2011 S. 2)	45
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig	
Nr. 35 Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes. Vom 20. November 2010. (ABl. 2011 S. 2)	47
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	
Nr. 36 Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Ausführungsgesetzes. Vom 20. November 2010. (ABl. 2011 S. 2)	47

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 37 Kirchengesetz über das Stimmrecht von Pfarrehepaaren im Kirchenvorstand (31. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung). Vom 23. November 2010. (KABl. S. 233) 50

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst in La Paz (Bolivien)	51
Stellenausschreibung Auslandsdienst in Italien	51
Evangelisches Missionswerk in Deutschland e.V. Stellenausschreibung Referentin oder Referent für Asien und Pazifik	52
Evangelische Kirche im Rheinland Widerruf der Ordinationsrechte	53
Die Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland hat ihr Antragsverfahren für 2012 eröffnet.	53
Die Stiftung Orgelklang hat ihr Antragsverfahren für 2012 eröffnet.	53

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 25* Arbeitsrechtliche Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD (ARRG.EKD) vom 10. November 1988 (ABl.EKD 1988 S. 366), geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABl.EKD 2003 S. 414).

Gemäß § 9 Abs. 2 ARRG-EKD wurden in der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission am 18./ 19. Mai 2010 Herr Heinz Bähre zum Vorsitzenden und Herr Olaf Rehren zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD in der Amtsperiode vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2013.

Mitglieder	Stellvertreter/innen
a) entsandt vom Rat der EKD	
Herr Detlev Fey Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover	Frau Sigrid Unkel Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover
Frau Elfriede Abram Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover	Frau Brigitte Bruns Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover
Herr Thomas Begrich Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover	Frau Simone Röntgen Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover

Herr Dr. Johann Weusmann Evangelisch-reformierte Kirche -Landeskirchenamt- Saarstr. 6 26789 Leer	Frau Andrea Radtke Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers Rote Reihe 6 30169 Hannover
b) entsandt vom Diakonischen Rat	
Herr Dr. Wolfgang Teske Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart	Frau Birgit Adamek Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart
Frau Christel Roth Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart	Herr Wilfried Seifert Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart
Herr Olaf Rehren Ev. Missionswerk Normannenweg 17-21 20537 Hamburg	Herr Günter Hentschel Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn
Herr Tilman Henke Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn	Herr Jörg Schwieger Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn
c) entsandt von der Gesamtmitarbeitervertretung der EKD	

Herr Dr. Harry Walter Jablonowski Sozialwissenschaftliches Institut der EKD Blumhardtstr. 2a 30625 Hannover	Herr Andreas Griese Ev. Zentralarchiv Berlin Bethaniendamm 29 10997 Berlin
Herr Wolfgang Kahl Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover	Herr Rechtsanwalt Bernhard Baumann-Czichon Am Hulsberg 8 28205 Bremen
Herr Heinz Bähre Oberrechnungsamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Herr Raimund Schneider Haushalt Ev. Seelsorge in der Bundeswehr Jebenstr. 3 10623 Berlin
d) bestellt von einer Wahlversammlung der Mitarbeitervertretungen von Einrichtungen und Werken der EKD	
Frau Alexandra Warschawski Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e. V. Otto-Brenner-Str. 9 30159 Hannover	Herr Martin Ertz-Schander Deutscher Verband Evangelischer Büchereien e. V. Bürgerstr. 2 37073 Göttingen
e) entsandt von der Gesamtmitarbeitervertretung des DW und der Mitarbeitervertretung des EED	
Herr Robert Kunz Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart	Herr Matthias Herm Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart
Herr Robert Spitzner Diakonisches Werk der EKD Reichensteiner Weg 24 14195 Berlin	Herr Rainer Hub Diakonisches Werk der EKD Reichensteiner Weg 24 14195 Berlin
Frau Elke Bosch Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn	Herr Torsten Schäfer Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn
Herr Thomas Schmitz Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn	Herr Dr. Hermann Lührs Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn

- Ersatzmitglieder für Vertreter der Mitarbeitenden im Dienst von Einrichtungen und Werken:
 1. Frau Birgit Behr (Gustav-Adolf-Werk Leipzig) für Frau Warschawski
 2. Frau Jutta Bertram (CVJM-Gesamtverband Deutschland e.V.) für Herrn Ertz-Schander

- Evangelische Kirche in Deutschland -
Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission

Nr. 26* Mitteilung über die Besetzung des Schlichtungsausschusses nach § 12 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD.

Vom 11. Januar 2011.

Mitglieder des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD sind für die Amtszeit bis zum 30. Juni 2013:

Vorsitzender:	Justizminister a.D./Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a.D. Harald Schliemann , Isernhagen
Stellvertreter:	Richter am Bundesarbeitsgericht a.D. Prof. Dr. Hans-Wolf Friedrich , Kassel
Beisitzerin:	Präsidentin der Ev. Kirche in Mitteldeutschland Brigitte Andrae , Magdeburg
Stellvertreter:	Oberlandeskirchenrat Dr. Rainer Mainusch , Hannover
Beisitzer:	Dipl. WI.-Ing. Wilfried Knapp , Frankfurt/Main
Stellvertreter:	Stellv. Vorstandsvorsitzender der Stiftung Nikolauspflge Dietmar Prexl , Stuttgart
Beisitzerin:	Gewerkschaftssekretärin Annette Klausing , Hannover
Stellvertreter:	Juristischer Referent der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung Württemberg Ulrich Rodiak , Stuttgart
Beisitzer:	Landesbezirksleiter a.D. Wolfgang Denia , Ronnenberg
Stellvertreterin:	Referentin Ulrike Gaffron , Stuttgart

H a n n o v e r, den 11. Januar 2011

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -**

Dr. A n k e
Präsident

Nr. 27* Mitteilung über die Neuwahl der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes der EKD für die Amtszeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2016. Vom 9. November 2010.

Die 11. Synode der EKD hat in ihrer 3. Tagung am 9. November 2010 die nachstehend aufgeführten Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes der EKD für die Amtszeit vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2016 gewählt:

Präsident	Justizminister a.D./Vors. Richter am BAG a.D. Harald Schliemann
Stellvertreter des Präsidenten	Präsident des Oberlandesgerichts Celle Dr. Peter-Wedekind Götz von Olenhusen

Richter	Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht Werner Neumann
Stellvertreter der Richter	Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder Johannes Janus
Richter	Richter am Bundesfinanzhof Dr. Armin Pahlke
Stellvertreter der Richter	Präsidentin des OVG der Freien Hansestadt Bremen, Mitglied des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen Ilsemarie Meyer
Richter	Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Michael Welker , Universität Heidelberg
Stellvertreter der Richter	Generalsuperintendent in Görlitz Dr. Hans-Wilhelm Pietz
Richter	Prof. Dr. Dorothea Wendebourg , Humboldt-Universität Berlin
Stellvertreter der Richter	Dekan im Dekantsbezirk Bayreuth Hans Peetz

H a n n o v e r, den 12. Januar 2011

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -**

Dr. A n k e
Präsident

**Nr. 28* Mitteilung über die
Nachberufung von Mitgliedern des
Verwaltungssenats bei dem
Kirchengerichtshof der EKD.
Vom 27. Januar 2011.**

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2011 gemäß § 5 Absatz 2 i.V.m. § 66 Absatz 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2016 nachfolgende Mitglieder des Verwaltungssenats bei dem Kirchengerichtshof der EKD nachberufen:

3. Rechtskundiger Beisitzer:	Vors. Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D. Dr. Otto Mallmann , Potsdam
1. Stellvertreter:	Vors. Richter am Bundesverwaltungsgericht, Werner Neumann , Leipzig
2. Stellvertreter:	Präsident des Oberverwaltungsgerichtes Jürgen Kipp , Berlin

4. Rechtskundige Beisitzerin:	Richterin am Bundesverwaltungsgericht Kerstin Schipper , Leipzig
1. Stellvertreter:	Richter am Bundesgerichtshof a.D. Prof. Dr. Thomas Wagenitz , Sprockhövel
2. Stellvertreterin:	Richterin am Oberverwaltungsgericht Christiane Ehricke , Berlin

Mitglieder des Verwaltungssenats bei dem Kirchengerichtshof der EKD sind nach dem Stand vom 27. Januar 2011:

Besetzung des Verwaltungssenats bei dem Kirchengerichtshof der EKD

Amt	Mitglied	Stellvertretung
Vorsitzender Richter	Richter am BVerwG Dr. Stephan Gatz , Leipzig	1. Vors. Richter am BVerwG Werner Neumann , Leipzig
		2. Richter am BGH a.D. Prof. Dr. Thomas Wagenitz , Sprockhövel
Rechtskundige Beisitzer	1. Vors. Richter am BVerwG Werner Neumann , Leipzig	1. Vors. Richter am BVerwG a.D. Dr. Otto Mallmann , Potsdam
		2. Präsident am OVG Jürgen Kipp , Berlin
	2. Richter am BGH a.D. Prof. Dr. Thomas Wagenitz , Sprockhövel	1. Richterin am BVerwG Kerstin Schipper , Leipzig
		2. Richterin am OVG Christiane Ehricke , Berlin
	3. Vors. Richter am BVerwG a.D. Dr. Otto Mallmann , Potsdam	1. Vors. Richter am BVerwG Werner Neumann , Leipzig
		2. Präsident am OVG Jürgen Kipp , Berlin
	4. Richterin am BVerwG Kerstin Schipper , Leipzig	1. Richter am BGH a.D. Prof. Dr. Thomas Wagenitz , Sprockhövel
		2. Richterin am OVG Christiane Ehricke , Berlin
Theologischer Beisitzer	Superintendent i.R. Wolfgang Barthen , Berlin	1. Prälatin i.R. Roswitha Alterhoff , Bad Hersfeld
		2. Superintendent Michael Krause , Herford

H a n n o v e r, den 4. Februar 2011

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -**

Dr. A n k e
Präsident

**Nr. 29* Berichtigung der
Bekanntmachung der Neufassung der
Wahlordnung zum Kirchengesetz über
Mitarbeitervertretungen in der EKD.
Vom 31. Januar 2011.**

In der Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. Januar 2011 (ABl. EKD 2011, S. 2) ist die Neufassung wie folgt zu berichtigen:

Folgender § 16 ist anzufügen:

**"§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen bei den Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. Juli 1993 außer Kraft."

H a n n o v e r, den 31. Januar 2011

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

**Nr. 30* Rahmenordnung für die
Zwischenprüfung im Studiengang
"Evangelische Theologie" (Erste
Theologische Prüfung /Magister
Theologiae).
Vom 3. Dezember 2010.**

Nach einem zustimmenden Votum der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland erlässt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang "Evangelische Theologie" (Erste Theologische Prüfung /Magister Theologiae) als Richtlinie gem. Artikel 9 Buchstabe a) der Grundordnung der EKD. Kirchenkonferenz und Rat bitten die Gliedkirchen, ihre Prüfungsordnung unter Berücksichtigung der staatskirchenrechtlichen Vorgaben im Blick auf die Trienniumsklausel entsprechend anzupassen. Der Ev.-Theol. Fakultätentag hat einen entsprechenden Beschluss am 9. Oktober 2010 in Bonn gefasst.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ev.-theol. Fakultäten¹ regeln in ihren Prüfungsordnungen die Zwischenprüfung nach Maßgabe dieser Rahmenordnung für die Zwischenprüfung².
- (2) Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Ersten Kirchlichen Theo-

logischen Examen und zur Abschlussprüfung Magister Theologiae (Mag. theol.).

(3) Zwischenprüfungen, die nach den Vorgaben dieser Rahmenordnung abgelegt worden sind, werden von allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und von allen Evangelisch-Theologischen Fakultäten anerkannt. Es ist auf die inhaltliche und formale Gleichwertigkeit der Prüfungen zu achten. Die Gleichwertigkeit ist Voraussetzung der gegenseitigen Anerkennungsfähigkeit im Bereich der EKD.

(4) Im Rahmen des staatskirchenrechtlich geregelten Beteiligungsverfahrens stimmen die Gliedkirchen der EKD Zwischenprüfungsordnungen der Ev.-theol. Fakultäten zu, wenn sie den Anforderungen dieser Rahmenordnung entsprechen.

§ 2 Ziel der Zwischenprüfung

Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie/er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres/seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium (120 Leistungspunkte) ab. Durch die Zwischenprüfung gelten auch die Module des Grundstudiums als abgeschlossen, die nicht mit einer eigenen Prüfungsleistung verbunden sind.

§ 3 Prüfungsamt bzw. Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen sind ein Prüfungsamt bzw. ein Prüfungsausschuss zu bilden.
- (2) Die örtlichen Zwischenprüfungsordnungen haben die Zusammensetzung, die Amtszeit, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses festzulegen.
- (3) Zu den Aufgaben des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses zählt auch, sicherzustellen, dass die vorgezogene Einzelprüfung nach § 9 Abs. 5, Nr. 2 oder Nr. 3 fristgemäß erfolgt.
- (4) Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss hat festzustellen, ob die Leistungsnachweise erbracht worden sind und sicherzustellen, dass die Fachprüfungen in den von der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.

§ 4 Fächer der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus Fachprüfungen, in denen Prüfungsleistungen in jeweils einem Fach nachgewiesen werden müssen.
- (2) Prüfungsfächer der Zwischenprüfung sind:
 1. Altes Testament
 2. Neues Testament
 3. Kirchen- und Dogmengeschichte.

(3) Ein exegetisches Fach kann durch ein weiteres Fach, das an der Fakultät vertreten ist, nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten ersetzt werden.

(4) Die örtliche Prüfungsordnung kann die Bibelkunde als zusätzliches Prüfungsfach der Zwischenprüfung vorsehen [s. § 6 Abs. 1 Nr. 9 und § 9 Abs. 5 Nr. 4].

§ 5 Prüfungsfristen

(1) Die Zwischenprüfung soll im Regelfall am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Für jede nachzulernende Sprache kann die Zwischenprüfung um ein Semester - höchstens jedoch um zwei Semester - hinausgeschoben werden.

(2) Die Zwischenprüfung kann auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 6 Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. das Grundlagen-Modul „Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie“ besucht hat,
3. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Semesters teilgenommen hat,
4. die erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),
5. die Basismodule Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie und das Interdisziplinäre Basismodul abgeschlossen hat bzw. in dem Semester, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll, abschließen wird.
6. zwei mindestens mit ausreichend benotete Leistungsnachweise erbracht hat, von denen einer auf einer exegetischen Proseminararbeit (in ausgedruckter und digitaler Form) in einem der Basismodule³ beruht, die in einer Frist von vier, maximal sechs Wochen geschrieben wurde,
7. die vorgezogene Einzelprüfung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 oder Nr. 3 abgelegt hat,
8. die Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) abgelegt hat, wenn sie nicht Teil der Zwischenprüfung nach § 4 Abs. 4 ist,
9. das Philosophicum abgelegt hat, wenn es nicht Prüfungsfach im Hauptstudium ist,
10. ein Modul „Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie“ belegt hat, wenn es für das Grundstudium vorgeschrieben ist.
11. ein Praktikum abgeleistet hat, wenn es für das Grundstudium vorgeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen,
3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung in demselben Studiengang bestanden oder nicht bestanden hat, bzw. ob sie/er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
5. eine Erklärung darüber, in welchem Fach nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 die Klausur geschrieben werden soll.

(3) In der örtlichen Ordnung für die Zwischenprüfung kann vorgeschrieben werden, dass die Kandidatin/der Kandidat mindestens das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Hochschule eingeschrieben gewesen sein muss, an der sie/er die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss oder nach Maßgabe der örtlichen Ordnung für die Zwischenprüfung dessen Vorsitzende(r). Das Gesuch auf Zulassung ist an den örtlichen Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang bzw. das Erste Kirchliche Theologische Examen/die Abschlussprüfung Magister Theologiae endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin/der Kandidat sich in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang in einem entsprechenden kirchlichen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin/dem Kandidaten in einer angemessenen Frist die Zulassung zur Zwischenprüfung mit.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrechts der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen in nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengängen werden anerkannt, soweit das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss Gleichwertigkeit festgestellt hat.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrechts der Bundesrepublik Deutschland

erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz bzw. von den zuständigen kirchlichen Stellen gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

§ 9 Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.

(2) Sie umfasst drei Prüfungsleistungen aus drei verschiedenen Fächern. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3.

(3) Die nach Absatz 2 prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis auszuweisen.

(4) Die Zwischenprüfung soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Absatz 5 Nr. 2 und 3 bleiben davon unberührt.

(5) Die Prüfungsleistungen sind:

1. eine Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament,
2. zwei mündliche Prüfungen, von denen eine im Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchgeführt wird,
3. oder anstelle der im Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchgeführten mündlichen Prüfung nach Nr. 2 eine weitere schriftliche Proseminararbeit (in ausgedruckter und digitaler Form) in einem Basismodul der Fächer nach § 4, Abs. 2 und 3, wenn es die örtliche Prüfungsordnung vorsieht. Die Arbeit wird in einer Frist von vier, maximal sechs Wochen geschrieben und von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Weichen die Noten voneinander ab, wird nach § 13 Abs. 1 verfahren. Das Ergebnis der Proseminararbeit geht als Fachnote in die Gesamtnote gemäß § 13 Abs. 5 ein.
4. gegebenenfalls als zusätzliche mündliche Prüfung die Bibelkundeprüfung nach § 4 Abs. 4.

(6) Die nach Abs. 5 Nr. 2 oder Nr. 3 vorgezogene Prüfungsleistung muss bei dem Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuss vier Wochen vor dem Prüfungstermin angemeldet werden. Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss bestätigt diese Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus. Das Zulassungsverfahren nach § 7 bleibt davon unberührt.

(7) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidat zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Klausurarbeit

(1) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die örtlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass der Kandidatin/dem Kandidaten Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen in der Regel drei Zeitstunden zur Verfügung. Körperbehinderten Kandidaten/Kandidatinnen kann diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.

(3) Die örtlichen Ordnungen für die Zwischenprüfung haben die zulässigen Hilfsmittel festzusetzen.

(4) Die örtlichen Ordnungen für die Zwischenprüfung haben die Aufsichtsführung zu regeln.

§ 11 Mündliche Prüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen und die entsprechenden Kompetenzen verfügt. Darüber hinaus können die örtlichen Prüfungsordnungen vorsehen, dass von der Kandidatin/dem Kandidaten benannte eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.

(2) Die mündlichen Prüfungen sollen jeweils 20 Minuten dauern.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen als Zuhörer/Zuhörerin zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zahl der Zuhörenden soll die von Prüfungskommission und Prüfling zusammen nicht übersteigen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 12 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen. Es bzw. er kann die Bestellung dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern/Prüferinnen sollen in der Regel Professoren/Professorinnen und andere nach Landes- oder Kirchenrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer das entsprechende Kirchliche

Theologische Examen bzw. die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss geben der Kandidatin/dem Kandidat die Namen der Prüfer/Prüferinnen in angemessener Frist bekannt.

(3) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsamtes bzw. Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Klausurarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen selbständig - und soweit erforderlich nach Beratung zwischen ihnen - bewertet. Bewerten sie nach Beratung die Klausurarbeit unterschiedlich, so wird die Note endgültig nach Beiziehung einer/eines dritten Prüferin/Prüfers, die/der von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses bestimmt wird, und nach Vorlage ihrer/seiner Bewertung von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes bzw. Prüfungsausschusses aufgrund der drei vorliegenden Bewertungen festgestellt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin absolviert.

(3) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von den Prüfern/Prüferinnen und den Beisitzern/Beisitzerinnen festgesetzt.

Dafür sind folgende Punkte⁴ zu vergeben:

15/14/13 Punkte = entsprechen: sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung;
12/11/10 Punkte = entsprechen: gut (2) = eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
9/8/7 Punkte = entsprechen: befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
6/5/4 Punkte = entsprechen: ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
3/2/1 Punkte = entsprechen: mangelhaft (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
0 Punkte = entsprechen: ungenügend (6) = eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Für die Wiederholung der Zwischenprüfung insgesamt gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines von dem Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuss benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Werden die Gründe von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder dem/der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer in der örtlichen Prüfungsordnung festzulegenden Frist verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, d.h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und gegebenenfalls die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsamt bzw. vom Prüfungsausschuss ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muss erkennen lassen, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 17 Beratungsgespräch

Nach der Zwischenprüfung findet ein Beratungsgespräch statt. Näheres regeln die örtlichen Ordnungen für die Zwischenprüfung.

H a n n o v e r, den 26. Januar 2011

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
 Dr. A n k e
 Präsident

Nr. 31* Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie¹. Vom 3. Dezember 2010.

¹ Die Titelbezeichnung richtet sich nach dem Geschlecht des Kandidaten/der Kandidatin (vgl. zur Titelbezeichnung „Magister Theologiae“ bzw. „Magistra Theologiae“ § 17, 2). Die Rahmenordnung gilt auch dort, wo der Studiengang weiterhin mit dem Diplomtittel abgeschlossen werden kann.

Nach einem zustimmenden Votum der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland erlässt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie als Richtlinie gem. Artikel 9 Buchstabe a) der Grundordnung der EKD. Kirchenkonferenz und Rat bitten die Gliedkirchen, ihre Prüfungsordnung unter Berücksichtigung der staatskirchenrechtlichen Vorgaben im Blick auf die Trienniumsklausel entsprechend anzupassen. Der Ev.-Theol. Fakultätentag hat einen entsprechenden Beschluss am 9. Oktober 2010 in Bonn gefasst.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gliedkirchen der EKD und die Evangelisch-Theologischen Fakultäten¹ regeln in ihren Prüfungsordnungen die Erste Theologische Prüfung bzw. die Prüfung zum Magister Theologiae nach Maßgabe dieser Rahmenordnung.

(2) Die Erste Theologische Prüfung wird nach Maßgabe kirchlichen Rechts in Zusammenarbeit mit den Fakultäten durchgeführt. Die Prüfung zum Magister Theologiae wird nach Maßgabe staatlichen Rechts durchgeführt. Im Rahmen staatskirchenrechtlich geregelter Beteiligungsverfahren werden die Gliedkirchen der EKD den Ordnungen für die Prüfung zum Magister Theologiae zustimmen, wenn diese den Anforderungen dieser Rahmenordnung entsprechen.

Es ist auf die inhaltliche und formale Gleichwertigkeit der Prüfungen zu achten. Die Gleichwertigkeit ist Voraussetzung der gegenseitigen Anerkennungsfähigkeit im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

(3) Diese Rahmenordnung setzt sowohl die Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae) als auch die „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ voraus.

§ 2 Ziel der Ersten Theologischen Prüfung bzw. Prüfung zum Magister Theologiae

Das Studium der Evangelischen Theologie in den Studiengängen Pfarramtsstudium und Magister Theologiae schließt mit der Ersten Theologischen Prüfung bzw. der Prüfung zum Magister Theologiae ab. In ihr weisen die Kandidatinnen/die Kandidaten ihre Qualifikation als Theologinnen/Theologen nach. Die Prü-

¹ Wenn im Folgenden von den Fakultäten gesprochen wird, sind damit die Evangelisch-Theologischen Fakultäten, die Evangelisch-Theologischen Fachbereiche und die Kirchlichen Hochschulen bezeichnet.

² Für die jeweiligen Ordnungen werden auch folgende Abkürzungen verwendet: Ordnungen der Ev.-theol. Fakultäten für die Zwischenprüfung = ZPO; Rahmenordnung für die Zwischenprüfung = RZO.

³ Die Rahmenstudienordnung verwendet in diesem Zusammenhang die Begrifflichkeit „Seminararbeit in einem Basismodul“. Die Anforderungen an eine Seminararbeit in einem Basismodul entsprechen den Anforderungen an Proseminararbeiten in den bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen (vgl. auch: die Empfehlungen der Gemischten Kommission/ Fachkommission I für den Studiengang Evangelische Theologie vom 5. September 2008, Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 5/2009, S. 116 ff).

⁴ Die örtlichen Ordnungen für die Zwischenprüfung können Leistungsbewertungen auch in Form von Notenskalen (1 bis 5 oder 1 bis 6) mit Zwischennoten nach 0,3-Schritten vorsehen.

fung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. So wird der Einsicht Rechnung getragen, dass Theologie - unbeschadet ihrer Aufgliederung in einzelne Fächer - eine Ganzheit darstellt und dass sich die Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten in diesem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang bewegen. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass einzelne Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Rahmenordnung vorgezogen werden können.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung bzw. Magister Theologiae 10 Semester. Dies basiert auf der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von vier Semestern im Grundstudium, vier Semestern im Hauptstudium und zwei Semestern in der Integrationsphase. Dazu treten bis zu zwei Semester für das Erlernen der in den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Sprachen.²

§ 4 Fristen

(1) Die Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

Die Prüfungen können auch vor Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

(2) Die Fakultäten stellen durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass die Prüfungsleistungen in den in den Prüfungsordnungen festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Die Kandidatin/der Kandidat soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der Zulassungsvoraussetzungen sowie der Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabzeitpunkt der Wissenschaftlichen Hausarbeit/Magisterarbeit informiert werden.

§ 5 Prüfungsamt bzw. Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Ersten Theologischen Prüfung ist ein Prüfungsamt bzw. ein Prüfungsausschuss nach gliedkirchlichem Recht, für die Prüfung zum Magister Theologiae nach den hochschulrechtlichen Bestimmungen zu bilden.

(2) Die örtlichen Prüfungsordnungen haben die Zusammensetzung, die Amtszeit, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses festzulegen.

(3) Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Leistungsnachweise erbracht und die Fachprüfungen in den von dieser Rahmenordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.

§ 6 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen/Prüfern werden in der Regel nur Professorinnen/Professoren und andere nach Landesrecht oder Kirchenrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüfungsordnungen können Möglichkeiten zur Wahl von Prüferinnen/Prüfern durch die Kandidatinnen/Kandidaten einräumen.

(2) Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss gibt der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer in angemessener Frist bekannt. Näheres regeln die Prüfungsordnungen.

(3) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsamtes bzw. Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung bzw. zur Prüfung zum Magister Theologiae setzt voraus:

1. das Abitur oder ein gleichwertiges Zeugnis,
2. die Zwischenprüfung (entsprechend der EKD-Rahmenordnung von 2010),
3. die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des ÖRK; Ausnahmen regeln die Prüfungsordnungen,
4. ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie im Sinne der Rahmenordnung für einen durch Module strukturierten Studiengang Pfarramt/Magister Theologiae und der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“;
5. den Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (120 LP) und den Eintritt in die Integrationsphase,
6. den Nachweis von drei mit mindestens „ausreichend“ bestandenen Modulabschlussprüfungen auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten in ausgedruckter und digitaler Form aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie; Näheres regeln die Prüfungsordnungen, wobei sicherzustellen ist, dass in jedem der vier genannten Fächer eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben wurde,
7. die Nachweise über die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfs,
8. den Nachweis über eine mündliche Prüfung im Fach Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie, sofern diese nicht Bestandteil der Ers-

ten Theologischen Prüfung/der Prüfung zum Magister Theologiae ist.

9. den Nachweis über eine mündliche Prüfung in Philosophie, sofern diese nicht als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung bereits abgelegt worden ist (vgl. RZO, § 6, Abs. 1, Nr. 9),
10. den Nachweis über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums,
11. den Nachweis mindestens eines Praktikums einschließlich Auswertung. Näheres regeln die Prüfungsordnungen,
12. weitere Zulassungsvoraussetzungen können durch die Prüfungsordnungen geregelt werden, sofern sie nicht Leistungsnachweise betreffen³.

§ 8 Zulassungsverfahren

(1) Das Gesuch auf Zulassung ist an das Prüfungsamt bzw. den Prüfungsausschuss zu richten. Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss oder nach Maßgabe der Prüfungsordnung dessen Vorsitzende(r).

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung Magister Theologiae in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin/der Kandidat sich in demselben oder in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.

(3) Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin/dem Kandidaten in einer angemessenen Frist die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung/der Prüfung zum Magister Theologiae mit.

§ 9 Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung bzw. Prüfung zum Magister Theologiae

Die Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung bzw. der Prüfung zum Magister Theologiae sind anhand der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ festzusetzen.

§ 10 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Die Erste Theologische Prüfung bzw. Prüfung zum Magister Theologiae besteht aus:

1. der Wissenschaftlichen Hausarbeit/Magisterarbeit,
2. gegebenenfalls der Praktisch-theologischen Ausarbeitung,
3. den Fachprüfungen.

1. Wissenschaftliche Hausarbeit/Magisterarbeit

Die Wissenschaftliche Hausarbeit/Magisterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Hausarbeit/Magisterarbeit stehen zwölf Wochen (20 LP) zur Verfügung. Sie kann in jedem der fünf Hauptfächer geschrieben werden. Wird sie in einem Spezialfach bzw. in einem besonderen Themenbereich geschrieben, so ist darauf zu achten, dass ein theologisches Thema behandelt wird (z.B. Kirche und Israel, Kirche und Islam, theologische Frauenforschung, Ökumene), und es ist zu entscheiden, welchem der Hauptfächer das Spezialfach bzw. der Themenbereich zuzuordnen ist.

Die Ausgabe des Themas für die Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Die Kandidatin/der Kandidat schlägt ein Themengebiet vor, aus dem die Erstgutachterin/der Erstgutachter nach einem Gespräch mit ihr/ihm dem Prüfungsausschuss ein Thema benennt. Thema und Zeitpunkt der Themenstellung sind aktenkundig zu machen.

Der Gesamtumfang der Arbeit soll einschließlich der Anmerkungen 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten (entspricht etwa 60 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite). Thema und Aufgabenstellung der Wissenschaftlichen Hausarbeit/Magisterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Näheres regeln die Prüfungsordnungen.

Die Arbeit ist fristgemäß in ausgedruckter und digitaler Form abzuliefern. Der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen.

Die Arbeit ist von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter und einer weiteren Gutachterin/einem weiteren Gutachter zu bewerten. Die Prüfungsordnungen regeln das Verfahren der Bewertung bei nicht übereinstimmender Beurteilung sowie die Dauer des Bewertungsverfahrens.

Die Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ ist, einmal wiederholt werden.

2. Praktisch-theologische Ausarbeitung

Die Praktisch-theologische Ausarbeitung (Predigtarbeit oder Unterrichtsentwurf) soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine Praxisaufgabe selbständig zu bearbeiten. Die Zeit für die Anfertigung der Praktisch-theologischen Ausarbeitung soll zwei Wochen (4 LP) nicht überschreiten. Näheres regeln die Prüfungsordnungen. Zur Entlastung des Examens können die Prüfungsordnungen vorsehen, dass die Praktisch-theologische Ausarbeitung im Zusammenhang mit dem Aufbaumodul Praktische Theologie verfasst wird.

Bei der Meldung zur Prüfung teilt die Kandidatin/der Kandidat mit, für welche der Möglichkeiten sie/er sich entschieden hat. Die Ausgabe des Themas der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung erfolgt über das Prüfungsamt bzw. den Prüfungsausschuss. Der Ge-

samtumfang der Arbeit soll 48.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten (entspricht etwa 20 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite). Zusätzliche Materialanhänge werden nicht berechnet. Die weiteren Bestimmungen gelten analog zu (1).

3. Fachprüfungen

Die Fachprüfungen bestehen aus:

- a) den Klausuren
- b) den mündlichen Prüfungen

Sie gelten zugleich als Modulabschlussprüfungen der Integrationsmodule. In den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, zählen die mündlichen Prüfungen als Fachprüfungen.

a) Klausuren

In den Klausuren soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches Themen bearbeiten kann. Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass der Kandidatin/dem Kandidaten Themen zur Auswahl gegeben werden.

Der schriftliche Teil der Fachprüfungen besteht aus mindestens drei und höchstens vier Klausuren von einer Dauer von mindestens vier Zeitstunden.

Klausurfächer sind:

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchengeschichte
- Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik)
- Praktische Theologie

Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass die Klausur in dem Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wurde, entfällt. Ebenso können sie Klausurfächer vorschreiben oder regeln, dass eine Klausurarbeit zur Entlastung des Examins vorgezogen werden kann.

Die Prüfungsordnungen haben die zulässigen Hilfsmittel festzusetzen und die Aufsichtsführung zu regeln.

b) mündliche Prüfungen

Durch die mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein von ihm/ihr gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag.

Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus mindestens fünf mindestens 20-minütigen Prüfungsgesprächen. Den besonderen Bedingungen in den mit altsprachlichen Texten arbeitenden Fächern (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte) und in der Systematischen Theologie (Dogmatik und Ethik) ist hinsichtlich der Dauer der Prüfungen Rechnung zu tragen.

Mündliche Prüfungsfächer sind:

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchengeschichte
- Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik)
- Praktische Theologie
- Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie, sofern die Prüfung nicht zu den Zulassungsvoraussetzungen nach § 7(8) gehört.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von den Prüfenden festgesetzt. Dafür sind folgende Punkte⁴ zu vergeben:

15/14/13 Punkte = entsprechen: sehr gut (1)
= eine hervorragende Leistung;
12/11/10 Punkte = entsprechen: gut (2)
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
9/8/7 Punkte = entsprechen: befriedigend (3)
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
6/5/4 Punkte = entsprechen: ausreichend (4)
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
3/2/1 Punkte = entsprechen: mangelhaft (5)
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
0 Punkte = entsprechen: ungenügend (6)
= eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
Eine mit 0 Punkten bewertete Leistung ist nicht ausgleichbar.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Die örtlichen Prüfungsordnungen regeln das Verfahren der Bewertung bei nicht übereinstimmender Beurteilung sowie die Dauer des Bewertungsverfahrens.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers abgelegt.

Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin/der Prüfer die anderen mitwirkenden Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzer. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Note entweder durch die Prü-

ferin/den Prüfer festgesetzt oder als Mehrheitsbeschluss aller prüfungsberechtigten Mitwirkenden gefasst wird.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden. Dabei ist der Wissenschaftlichen Hausarbeit/Magisterarbeit ein besonderes Gewicht beizumessen.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines von dem Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuss benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Werden die Gründe von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer in der örtlichen Prüfungsordnung festzulegenden Frist verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen, Nachprüfungen

(1) Die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae ist bestanden, wenn die Wissenschaftliche Hausarbeit/Magisterarbeit sowie alle Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Wissenschaftliche Hausarbeit/Magisterarbeit wird als Fachprüfung behandelt. Über die Zuordnung von Praktisch-theologischer Ausarbeitung (sofern sie vorgesehen ist), mündlicher Prüfung im Fach Praktische Theologie und gegebenenfalls Klausur im Fach Praktischer Theologie im Rahmen einer oder mehrerer Fachprüfung(en) entscheiden die Prüfungsordnungen.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat eine oder zwei Fachprüfungen nicht bestanden, erhält sie/er Auskunft darüber, ob und in welcher Frist diese nicht bestandenen Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(4) Wurden mehr als zwei Fachprüfungen schlechter als „ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

§ 14 Freiversuch

(1) Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass die erstmals nicht bestandene Erste Theologische Prüfung/Prüfung zum Magister Theologiae als nicht unternommen gilt, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt worden ist (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb einer von den Prüfungsordnungen zu bestimmenden Frist einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 15 Wiederholung

(1) Die nicht bestandene Erste Theologische Prüfung/Prüfung zum Magister Theologiae kann einmal wiederholt werden.

(2) Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass in besonders begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulässig ist. Fehlversuche bei anderen Gliedkirchen/Fakultäten sind anzurechnen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fakultät im Bereich der EKD erbracht wurden. Ebenso wird die Zwischenprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Evangelische Theologie an der aufnehmenden Hochschule entsprechen. Dabei ist kein

schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Weitere Anerkennungsfragen regeln die Prüfungsordnungen.

§ 17 Zeugnis und Magisterurkunde

(1) Über die bestandene Erste Theologische Prüfung/Prüfung zum Magister Theologiae erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Ersten Theologischen Prüfung/der Prüfung zum Magister Theologiae sind die Fachnoten, das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit/Magisterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienschwerpunkte und die bis zum Abschluss der Ersten Theologischen Prüfung/der Prüfung zum Magister Theologiae benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit landesrechtlich die Voraussetzungen hierfür bestehen, anzugeben.

(2) Aufgrund der bestandenen Prüfung zum Magister Theologiae verleiht die Fakultät den akademischen Grad „Magistra Theologiae“ bzw. „Magister Theologiae“ (jeweils abgekürzt Mag. Theol.).

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung festgestellt worden ist.

(4) Aufgrund der bestandenen Ersten Theologischen Prüfung nimmt auf Antrag diejenige Fakultät die Nachmagistrierung vor, an der der Antragsteller /die Antragstellerin zuletzt immatrikuliert war.

§ 18 Ungültigkeit der Ersten Theologischen Prüfung/der Prüfung zum Magister Theologiae

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Wissenschaftliche Hausarbeit/Magisterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung

für „nicht ausreichend“ und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Wissenschaftliche Hausarbeit/Magisterarbeit.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung zum Magister Theologiae aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 20 Zuständigkeiten

Die Prüfungsordnungen regeln die Zuständigkeiten. Sie regeln insbesondere, wer Zeugnisse und Urkunden ausstellt und wer entscheidet.

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungs-vorschriften (§ 12)
2. über das Bestehen, Nichtbestehen und Nachprüfungen (§ 13)
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16)
4. über die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (§ 6) und die Berechtigung zur Ausgabe der Wissenschaftlichen Hausarbeit/Magisterarbeit (§ 10)
5. über die Ungültigkeit der Prüfung (§ 18).
6. über das Beschwerdeverfahren

H a n n o v e r, den 26. Januar 2011

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -**

Dr. A n k e
Präsident

Wenn im Folgenden von den Fakultäten gesprochen wird, sind damit die Evangelisch-Theologischen Fakultäten, die Evangelisch-Theologischen Fachbereiche und die Kirchlichen Hochschulen bezeichnet.

² Davon bleibt die Tatsache unberührt, dass in der Regel für das Erlernen von Latein und Griechisch je zwei und für das Erlernen von Hebräisch ein Semester benötigt werden.

³ Zum Beispiel pfarramtliches Zeugnis, Studienbericht, Lebenslauf.

⁴ Die örtlichen Prüfungsordnungen können Leistungsbewertungen auch in Form von Notenskalen (1 bis 5 oder 1 bis 6) mit Zwischennoten nach 0,3 oder nach 0,5-Schritten vorsehen.

Nr. 32* Richtlinien zur Prüfung in Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie. Vom 3. Dezember 2010.

Nach einem zustimmenden Votum der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland erlässt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die Richtlinien für die Prüfung in Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie gem. Artikel 9 Buchstabe a) der Grundordnung der EKD. Kirchenkonferenz und Rat bitten die Gliedkirchen, ihre Prüfungsordnung unter Berücksichtigung der staatskirchenrechtlichen Vorgaben im Blick auf die Trienniumsklausel entsprechend anzupassen. Der Ev.-Theol. Fakultätentag hat einen entsprechenden Beschluss am 9. Oktober 2010 in Bonn gefasst.

Die novellierte Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung bzw. die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie sieht in § 7, Ziffer 8 den Nachweis über eine mündliche Prüfung im Fach Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie vor, sofern diese nicht Bestandteil der Ersten Theologischen Prüfung bzw. der Prüfung zum Magister Theologiae ist. Ob diese Prüfung als Zulassungsvoraussetzung zum Examen oder als Teil des Examens selbst abgelegt wird, liegt im Ermessen der örtlichen Prüfungsordnungen.

Nachdem die Fachkommission I Vertreter des Fachs angehört und den Status einer weiteren anspruchsvollen Prüfungsleistung während des Studiums bzw. des Examens sorgfältig erwogen hat, hat sie die nachfolgenden Richtlinien erarbeitet und legt sie dem Evangelisch-theologischen Fakultätentag sowie der Kirchenkonferenz der EKD zur Beschlussfassung vor. Die Richtlinien sind parallel zu den geltenden Richtlinien zur Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) und zur Prüfung in Philosophie (Philosophicum) gestaltet¹. Die Regelungen zur Schwerpunktbildung sowie zum Modus und zur Dauer der Prüfung folgen den analogen Regelungen für das Philosophicum.

1. Die gegenwärtige religiöse Pluralität verlangt von der Theologie eine besondere Beachtung interkultureller Fragestellungen, die aus der Begegnung des Christentums mit nicht-christlichen Religionen, Weltanschauungen und Traditionen erwachsen.

Das Fach *Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie* reflektiert historisch und systematisch die Interaktionen zwischen Christentum und nicht-christlichen Religionen sowie die dadurch ausgelösten Transformationsprozesse des Christentums in unterschiedlichen kulturellen Kontexten.

2. Wesentliche Inhalte des Studiums der *Religionswissenschaft und Interkulturellen Theologie* sind: Zentrale Theorieprobleme und methodische Fragestellungen der Religionswissenschaft und Interkulturellen Theologie; religionsgeschichtliche

Grundkenntnisse über Islam, Hinduismus, Buddhismus und chinesische Religionen sowie Elementarkennnisse über Neue Religiöse Bewegungen und Esoterik; Grundfragen und zentrale Entwürfe der interkulturellen Theologie, Grundkenntnisse zentraler Problemstellungen der Theologie- und Christentumsgeschichte Asiens, Afrikas und Lateinamerikas; Grundfragen und zentrale Entwürfe der Theologie und Hermeneutik interreligiöser Beziehungen.

3. In der Prüfung in *Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie* weisen die Studierenden nach, dass sie über die methodischen und theoretischen Kenntnisse und methodischen Fertigkeiten zur Darstellung einer nicht-christlichen Religion sowie zur Entwicklung interreligiöser und interkultureller Fragestellungen verfügen und in der Lage sind, offen auf andere religiöse Zeugnisse zu hören und den christlichen Glauben im Rahmen interreligiöser und interkultureller Problemhorizonte theologisch zur Sprache zu bringen.
4. Gegenstand der Prüfung ist ein vom Prüfling gewähltes Schwerpunktthema aus den unter Ziffer 2 genannten Inhalten.
5. Die Prüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer/einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin abgenommen, der/die das Fach *Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie* an einer Ev.-theologischen Fakultät, einem Ev.-theologischen Fachbereich oder einer Kirchlichen Hochschule vertritt. Der/die Beisitzende soll nach Möglichkeit ebenfalls prüfungsberechtigt sein.
6. Die Prüfung wird als mündliche Prüfung abgelegt und dauert 20 Minuten.
7. Über das Prüfungsgespräch wird ein Protokoll angefertigt, das die Benotung der Prüfungsleistung enthält. Die Notenstufen entsprechen denen der Ordnung für die Zwischenprüfung.
8. Die Prüfungsordnungen regeln, ob die Prüfung Zulassungsvoraussetzung zum Ersten Theologischen Examen /zur Prüfung zum Magister Theologiae oder Prüfungsfach im Ersten Theologischen Examen /in der Prüfung zum Magister Theologiae ist.
9. Ist die Prüfung ein Prüfungsfach im Ersten Theologischen Examen /in der Prüfung zum Magister Theologiae, so können die Prüfungsordnungen gleichwohl vorsehen, dass die Prüfung bereits im Verlauf des Hauptstudiums abgelegt werden kann. Die Note der Prüfung ist dann Bestandteil der Examensnote.
10. Ist die Prüfung Zulassungsvoraussetzung zum Ersten Theologischen Examen /zur Prüfung zum Magister Theologiae, so kann sie im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Über die Zulässigkeit entscheidet das Prüfungsamt.

H a n n o v e r, den 26. Januar 2011

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -**

Dr. A n k e
Präsident

¹ Siehe Texte bei Ahme/Beintker, *Theologische Ausbildung in der EKD*, 125–128.

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 33 Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechtes. Vom 8. Dezember 2010. (GVBl. 2011 S. 1)

Der Landeskirchenrat hat gemäß Artikel 83 Abs. 2 Nr. 3 GO das folgende vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrvikarsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 108), zuletzt geändert am 21. Oktober 2009 (GVBl. S. 173) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf kann berufen werden, wer das 38. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für Bewerberinnen und Bewerber, die Kinder unter 18 Jahren betreut oder nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige gepflegt haben, erhöht sich die Altersgrenze nach Satz 1 für jeden Betreuungs- und Pflegefall um zwei Jahre. Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich außerdem um die Zeit des tatsächlich abgeleisteten Grundwehrdienstes oder Zivildienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres. Insgesamt dürfen die Erhöhungen nach den Sätzen 2 und 3 fünf Jahre nicht überschreiten.“

Artikel 2

Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den Pfarrdienst vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169), zuletzt geändert am 21. Oktober 2009 (GVBl. S. 172) wird wie folgt geändert:

In § 2 werden nach Absatz 2 folgende Absätze angefügt:

„(3) In ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit kann berufen werden, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für Bewerberinnen und Bewerber, die Kinder unter 18 Jahren betreut oder nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige gepflegt haben, erhöht sich die Altersgrenze nach Satz 1 für jeden Betreuungs- und Pflegefall um zwei Jahre. Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich außerdem um die Zeit des tatsächlich abgeleisteten Grundwehrdienstes oder Zivildienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres. Insgesamt dürfen die Erhöhungen nach den Sätzen 2 und 3 fünf Jahre nicht überschreiten.“

(4) Soweit der Probendienst im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden geleistet wurde und bei der Übernahme in den Probendienst die geltende Höchstaltersgrenze eingehalten wurde, findet Absatz 3 keine Anwendung.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1

Dieses vorläufige kirchliche Gesetz tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

§ 2

Soweit bei Pfarrerinnen, Pfarrern, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren, welche nach dem 1. Januar 2009 als Angestellte in ein Pfarrdienstverhältnis oder ein Pfarrvikariatsdienstverhältnis übernommen wurden, bei Zugrundelegung der in Artikel 1 und Artikel 2 getroffenen Regelungen eine Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis möglich gewesen wäre, können diese Personen auf bis zum 31. Dezember 2012 zu stellenden Antrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen werden, sofern die weiteren Voraussetzungen einer Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erfüllt sind. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche gegenüber der Landeskirche ist ausgeschlossen.

§ 3

Bis zum 31. Dezember 2012 kann eine Einstellung in den Probendienst im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf erfolgen, wenn 1. die Bewerberin bzw. der Bewerber das Lehrvikariat beendet hat oder sich im Jahr 2009 oder 2010 im Lehrvikariat befand und 2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Dieses vorläufige kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 8. Dezember 2010

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

**Nr. 34 Vorläufiges Kirchliches Gesetz
zur Anpassung des Dienstrechts.
Vom 8. Dezember 2010.
(GVBl. 2011 S. 2)**

Der Landeskirchenrat hat gemäß Artikel 83 Abs. 2 Nr. 3 GO das folgende vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert am 24. April 2009 (GVBl. S. 70) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:
„(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten Grundgehalt nach den Besoldungsgruppen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW).“
2. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 wird der Begriff „11. Dienstaltersstufe“ ersetzt durch den Begriff „11. Stufe“.
3. In § 6 Abs. 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Das Grundgehalt wird, soweit nicht feste Gehälter vorgesehen sind, nach Stufen entsprechend dem LBesGBW bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach Zeiten mit dienstlicher Erfahrung (Erfahrungszeiten).“

4. In § 6 werden nach Absatz 3 folgende Absätze angefügt:

„(4) Hinsichtlich der Erfahrungszeiten sind für die Einstufung und den Stufenaufstieg die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden.

(5) Die Höchstgrenze von zehn Jahren für die Anerkennung sonstiger Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit (§ 32 Abs. 1 S. 2 LBesGBW) findet keine Anwendung.

(6) Als berücksichtigungsfähige Zeiten nach § 32 Abs. 1 LBesGBW wird die Zeit des Hochschulstudiums der Theologie mit einem Jahr in Ansatz gebracht.

(7) Weiterhin sind als berücksichtigungsfähige Zeiten nach § 32 Abs. 1 LBesGBW in Ansatz zu bringen:

1. Die Zeit des Lehrvikariats mit zwei Jahren,
2. die Zeit zur Erlangung eines zweiten, für den Pfarrdienst förderlichen Hochschulstudienabschlusses mit einem Jahr, 2 – GVBl. Nr. 1/2011 –
3. die vor der Einstellung aufgewendete Zeit der wissenschaftlichen Arbeit, soweit diese zum erfolgreichen Abschluss einer theologischen Promotion oder einer Promotion in den Studienfächern nach Nummer 2 geführt hat,
4. die vor der Einstellung aufgewendete Zeit der Kinderbetreuung oder tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern). Die nach Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Zeiten werden insgesamt mit höchstens zwei Jahren berücksichtigt.

(8) Ergänzend zu § 32 Abs. 2 LBesGBW verzögern Zeiten der Beurlaubung zur wissenschaftlichen Arbeit, soweit diese zum erfolgreichen Abschluss einer theologischen Promotion geführt hat, den Stufenaufstieg für maximal zwei Jahre nicht.“

5. Die Überschrift des Abschnittes II Nr. 3 wird gestrichen.
Die Inhaltsübersicht wird entsprechend angepasst.
6. Der Inhalt der §§ 7 und 10 entfällt.
Die Inhaltsübersicht wird entsprechend angepasst.
7. § 18 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Ist die Pfarrerin bzw. der Pfarrer wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls nach § 42 in den Ruhestand getreten, so ist das

Grundgehalt der nach Absatz 1 Nr. 1 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Stufe zugrunde zu legen, die sie bzw. er bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.“

8. In § 45 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Soweit die entsprechenden Vorschriften des Landes Baden-Württemberg sich nur auf die zum 31. Dezember 2010 vorhandenen Beamtinnen und Beamten beziehen, sind diese Vorschriften auch für die künftig in den Dienst der Landeskirche tretenden Pfarrerinnen und Pfarrer anzuwenden. § 108 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamTVGBW) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Leistung in diesem Sinne auch das Altersgeld darstellt.“

9. § 56 erhält folgende Fassung:

„(1) Sieht dieses Gesetz im Einzelfall eine ausdrückliche Regelung nicht vor, so sind die jeweils für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen ergänzend anzuwenden soweit nicht besondere kirchliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine sinngemäße Anwendung aus sonstigen kirchlichen Gründen ausgeschlossen ist.

(2) § 84 Abs. 2 LBeamTVGBW findet keine Anwendung.“

10. Nach § 57 wird folgender § 57 a eingefügt:

**„§ 57 a
Befristung**

§ 6 Abs. 7 und Abs. 8 treten zum 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 2

Änderung des KirchenbeamtenAG

Das Kirchliche Gesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 29. April 2006 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert am 23. April 2010 (GVBl. S. 109) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 a wird folgender § 3 b eingefügt:

**„§ 3 b
(Zu § 67 Abs. 3) Ruhestand auf Antrag**

Die für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltende Regelung des Antragsruhestandes bei Erreichen einer Dienstzeit von 45 Jahren (§ 40 Abs. 2 LBGBW) findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 3

Änderung des KirchenbeamtenbesoldungsG

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 29. April 1998 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert am 27. April 2007 (GVBl. S. 69), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„§ 24 Abs. 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamTVGBW) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Vorschrift die erstmalige Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses umfasst. § 84 Abs. 2 LBeamTVGBW wird ausgeschlossen.“

2. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 45 PfbG findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 4

Übergangsregelungen

§ 1

Bis zum Inkrafttreten einer landeskirchlichen Laufbahnverordnung, die auch das Recht der Beförderungen regelt, gelten die zum 31. Dezember 2010 für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten geltenden Regelungen des Laufbahn- und Beförderungsrechtes fort.

§ 2

Hinsichtlich der Neuregelung der Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zum 1. Januar 2011 sind die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Übergangsbestimmungen anzuwenden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses vorläufige kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dieses vorläufige kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 8. Dezember 2010

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 35 Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes. Vom 20. November 2010. (ABl. 2011 S. 2)

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Braunschweig hat auf Grund der Artikel 92 e), 93 Absatz 1 Satz 1, 94 Absatz 1 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Diakoniegesetz vom 7. Februar 1970 (ABl. 1970 S. 99), neugefasst durch Kirchengesetz vom 2. November 1992 (ABl. 1993 S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. November 2001 (ABl. 2002 S. 61), wird wie folgt geändert:

Nach § 11 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

" (4) Die Aufgaben eines anerkannten Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege auf der Ebene des Bundeslandes Niedersachsen werden für den Bereich der Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig vom Verein "Diakonie in Niedersachsen e.V." wahrgenommen."

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt abweichend vom Artikel 100 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung am 15. Januar 2011 in Kraft.

G o s l a r, den 20. November 2010

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. W e b e r
Landesbischof

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Nr. 36 Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Ausführungsgesetzes. Vom 20. November 2010. (ABl. 2011 S. 2)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz - MVG-AusfG) vom 16. November 2008 (ABl. S. 336) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden: Landeskirche) sowie im Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) findet das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kir-

che in Deutschland in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 1. Januar 2004 (ABl. EKD S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 349), in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.“

2. In den § 2 Überschrift, § 3 Überschrift, Absatz 3 Satz 1, § 4 Überschrift, Absatz 1, § 5 Absatz 2 1. Halbsatz, § 6 Absatz 7, § 10 Satz 2, § 12 Absatz 3, § 14 Absatz 2 Satz 1 wird die Abkürzung „MVG“ durch die Wörter „Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 werden folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Im Fall des Widerrufs der Entscheidung über die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 6 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD finden die Vorschriften über die Neubildung von Mitarbeitervertretungen nach § 7 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD entsprechende Anwendung. Die bisherige gemeinsame Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte nach § 15 Absatz 4 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD weiter.

(5) Der Widerruf soll bis spätestens 31. Dezember des Jahres erfolgen, das dem Ablauf der Amtszeit

- der gemeinsamen Mitarbeitervertretung vorgeht.“
4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „einer Versammlung“ werden gestrichen.
 - bb) Die Abkürzung „MVG“ wird durch die Wörter „Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „der Mitarbeiterversammlung“ gestrichen.
 - c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Der Beschlussfassung muss eine Mitarbeiterversammlung vorausgehen.“
 - d) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
 - e) Im neuen Satz 4 wird die Abkürzung „MVG“ durch die Wörter „Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD“ ersetzt.
 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Wahlverfahren (zu § 11 Absatz 1 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD); Mitteilung des Wahlergebnisses“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Das Wahlverfahren für die Bildung der Mitarbeitervertretungen richtet sich nach der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. Juni 2004 (ABl. EKD S. 347) in der jeweils geltenden Fassung.“
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Werden vor Ablauf der Amtszeit Nachwahlen erforderlich, kann auch in Dienststellen mit mehr als 100 Wahlberechtigten das vereinfachte Wahlverfahren gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD Anwendung finden.“
 6. Nach § 5 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt: „Abschnitt 3: Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen“.
 7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Über die in § 55 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD zugewiesenen Aufgaben hinaus haben die Gesamtausschüsse folgende weitere Aufgaben:
 - a) Berufung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für die jeweilige Dienstnehmerseite sowie deren Stellvertretung nach Maßgabe des jeweils geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetzes,
 - b) Abgabe von Stellungnahmen zu Neuregelungen des kirchlichen und diakonischen Arbeitsrechts vor Beschlussfassung.“
 - b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Der Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes hat darüber hinaus folgende weitere Aufgaben:

 - a) Herstellen des Einvernehmens mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes über die Berufung der Vorsitzenden der Kammern des Kirchengerichts sowie deren Stellvertretung,
 - b) Vorschlagsrecht zur Berufung der beisitzenden Mitglieder der Kammern des Kirchengerichts für die Dienstnehmerseite sowie deren Stellvertretung,
 - c) Benennung des Beisitzers des Schlichtungsausschusses nach Maßgabe des jeweils geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetzes,
 - d) Vorschlagsrecht zur einvernehmlichen Berufung der oder des Vorsitzenden der jeweiligen Kammer des Kirchengerichts sowie der Stellvertretung.

(3) Kommt ein Gesamtausschuss seinen Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe a) oder Absatz 2 Buchstabe b) nicht oder nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise nach, können diese durch Kirchengesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates ganz oder teilweise anderen Gremien oder Stellen übertragen werden.“
 8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es werden folgende neue Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Der Gesamtausschuss der Landeskirche kann nach seiner Konstituierung bis zu fünf weitere Mitglieder hinzuberufen um zu gewährleisten, dass alle Dienstbereiche vertreten sind. Für die hinzuberufenen Mitglieder sind Stellvertreter zu benennen.

(3) Vertreter des Landeskirchenrates sollen den Gesamtausschuss der Landeskirche einmal im Jahr zur Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen einladen.“
 9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: Das Wort „dreizehn“ wird durch die Wörter „bis zu 18“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

- „(3) Der Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes kann nach seiner Konstituierung bis zu fünf weitere Mitglieder hinzuberufen, um zu gewährleisten, dass alle diakonischen Arbeitsbereiche vertreten sind. Für die hinzuberufenen Mitglieder sind Stellvertreter zu benennen.
- (4) § 8 Absatz 3 gilt für den Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes entsprechend.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 9 werden die Absätze 5 bis 11.
- d) In Absatz 10 Buchstabe c) wird das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:
- „(12) Durch Kirchengesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates können der Delegiertenversammlung und den Regionalkonventen weitere Aufgaben zugewiesen werden.“
10. Nach § 9 wird folgender neuer § 10 eingefügt:
- „§ 10
Neubildung des Gesamtausschusses
- Nehmen der Gesamtausschuss der Landeskirche oder des Diakonischen Werkes oder einzelne Mitglieder dieser Gesamtausschüsse die ihnen kirchengesetzlich übertragenen Aufgaben pflichtwidrig nicht wahr, so gilt § 17 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD mit der Maßgabe, dass das Antragsrecht zum Ausschluss eines Mitglieds oder zur Auflösung des Gesamtausschusses wegen grober Verletzung der Pflichten jedem Gremium, das Mitglieder in den Gesamtausschuss entsendet, zusteht.“
11. Die bisherigen §§ 10 bis 19 werden die §§ 11 bis 20.
12. Die Zwischenüberschrift nach dem neuen § 11 „Abschnitt
13. Rechtsschutz (zu §§ 57, 58 MVG)“ wird wie folgt gefasst:
- „Abschnitt 4: Rechtsschutz (zu §§ 57, 58 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)“
14. Der neue § 12 wird wie folgt gefasst:
- „§ 12
Zuständigkeit der Kirchengerichte
- (1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung mitarbeitervertretungsrechtlicher Bestimmungen ergeben, wird nach § 57 Absatz 1 Satz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD für den Bereich der verfassten Kirche die Zuständigkeit des Kirchengerichts der EKD begründet.
- (2) Für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten im Bereich des Diakonischen Werkes ist das Kirchengericht der EKM zuständig. Für die Führung der Geschäfte des Kirchengerichts wird eine Geschäftsstelle im Diakonischen Werk eingerichtet.
- (3) Das Kirchengericht der EKM besteht aus zwei Kammern. Die Zuständigkeit der ersten und zweiten Kammer für die Regionen im Bereich des Diakonischen Werkes wird durch Verordnung (§ 9 Absatz 5) geregelt.
- (4) Die erste und die zweite Kammer vertreten sich jeweils gegenseitig.
- (5) Das Kirchengericht kann sich eine Geschäftsordnung geben.“
15. Der neue § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz wird wie folgt gefasst:
- „erfolgt die Wahl durch die Landessynode nach Anhörung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes und des Dienstgeberverbandes.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Berufung der beisitzenden Mitglieder und ihrer Stellvertretung auf der Dienstgeberseite erfolgt auf Vorschlag des Dienstgeberverbandes des Diakonischen Werkes. Die Berufung der beisitzenden Mitglieder und ihrer Stellvertretung auf Dienstnehmerseite erfolgt auf Vorschlag des Gesamtausschusses des Diakonischen Werkes.“
16. Nach dem neuen § 14 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:
- „Abschnitt 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen“.
17. Der neue § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird gestrichen.
- b) Es werden folgende neue Absätze 1 und 2 eingefügt:
- „(1) Bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode bleibt das Kirchengericht der EKM in seiner bisherigen Struktur und mit seinen bisherigen Zuständigkeiten bestehen.
- (2) Mit Ablauf der Amtsperiode werden die Kammern für die verfasste Kirche aufgelöst; jedoch sind bereits anhängige noch nicht abgeschlossene Verfahren noch ordnungsgemäß zu Ende zu führen. Zugleich werden die bisherige dritte und die bisherige vierte Kammer für die Regionen im Bereich des Diakonischen Werkes zur ersten beziehungsweise zweiten Kammer des Kirchengerichts unter Beibehaltung ihrer bisherigen Zuständigkeiten.“
- c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 3.
18. Die neuen §§ 16 bis 19 werden aufgehoben.
19. Der neue § 20 wird wie folgt gefasst:
- „§ 20
(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)“.

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 37 Kirchengesetz über das Stimmrecht von Pfarrehepaaren im Kirchenvorstand (31. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung). Vom 23. November 2010. (KABl. S. 233)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Regelungen über die Zusammensetzung und Wahl der Kirchenvorstände (30. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 9. Mai 2009 (KABl. S. 81), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 14 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
2. Artikel 16 Absatz 3 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:
"Mitglieder von Amts wegen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a) sind stets stimmberechtigt."

Artikel 2

Das Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 29. Juni 2007 (KABl. S. 153), bestätigt durch Beschluss der Landessynode vom 28. November 2007 (KABl. 2008, S. 42), wird wie folgt geändert:

§ 12 b Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

"Wird einem Pfarrerehepaar die gemeinsame Wahrnehmung einer Gemeindepfarrstelle übertragen und gehört gemäß Artikel 14 Absatz 4 Grundordnung nur ein Ehegatte einem Kirchenvorstand stimmberechtigt an, so übt der andere Ehegatte das Stimmrecht aus, wenn das stimmberechtigte Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert ist."

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 3. Dezember 2010

Dr. H e i n

Bischof

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst in La Paz (Bolivien)

Für den Auslandsdienst mit Dienstsitz in La Paz sucht die Evangelische Kirche in Deutschland zum 15. Juli 2011 zunächst für die Dauer von drei Jahren für die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Kirche in Bolivien

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar

zur Mitarbeit in den Gemeinden von La Paz, Santa Cruz und Cochabamba mit einem deutlichen Schwerpunkt in La Paz. Die deutschsprachige Kirche steht vor vielen Umbrüchen, die unter anderem einen missionarischen Aufbruch wünschen lassen. Junge Menschen und Deutschsprachige, die noch keine lange Geschichte mit ihrer neuen Heimat Bolivien haben, kommen als neue Zielgruppen neben den treuen Gemeindegliedern in den Blick. Neben der pastoralen Tätigkeit ist eine Vernetzungsarbeit gefragt, die das Leben der Gemeinde mit den entwicklungspolitischen Akteuren vor Ort verknüpft. Bolivien ist eines der Schwerpunktländer der deutschen Entwicklungshilfe. Entsprechend entsenden sowohl kirchliche als auch staatliche und nichtregierungsgebundene Organisationen Entwicklungshelfer und -helferinnen in das Land sowie auch in großer Zahl Jugendliche, die ein Jahr im Rahmen des vom Bundesministerium für Zusammenarbeit geförderten Programms „weltwärts“ absolvieren.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- eine theologisch versierte, aufgeschlossene Persönlichkeit
- Interesse an entwicklungspolitischer Arbeit
- Erfahrungen im Bereich Vernetzung und Fundraising
- Erfahrungen mit einladendem und missionarischem Gemeindeaufbau
- die Bereitschaft, mit dem gewählten Gemeinderat die Gemeinde zu leiten und Konzepte für die Zukunft der Gemeinde zu entwerfen
- die Bereitschaft, Religionsunterricht an der deutschen Schule zu erteilen

- Offenheit für die Ökumene

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- ein vielseitiges und interessantes Arbeitsfeld, in dem die neue Pfarrerin/der neue Pfarrer große Gestaltungsmöglichkeiten hat
- ein engagiertes Team im Kirchenvorstand, das sich auf tatkräftige Unterstützung freut
- ein aktives deutschsprachiges Umfeld, in dem sich neue Menschen zu kirchlichem Engagement einladen lassen
- ein Pfarrhaus und einen Dienstwagen

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindefahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Spanische Sprachkenntnisse sind zur Ausübung des Dienstes erforderlich. Bei Bedarf wird zu Beginn der Dienstzeit ein Intensivsprachkurs angeboten.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau OKR' in Dr. Uta Andrée (0511-2796-224) oder Frau Heike Buchholz (0511-2796-225) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. März 2011** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: teampersonal@ekd.de

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Italien

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Mailand sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (EL-

KI) zum 1. September 2011 für die Dauer von zunächst 6 Jahren für die Evangelische Gemeinde Mailand (Chiesa Cristiana Protestante in Milano)

eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Pfarrstelle II (reformiert)

Die Gemeinde Mailand wurde 1850 von Schweizer Reformierten und deutschen Lutheranern gegründet und verfügt über ein reformiertes und ein lutherisches Pfarramt. Die Gemeinde ist zweisprachig (deutsch und italienisch). Das Gemeindegebiet umfasst den Großteil der Region Lombardei, vorrangig Mailand und sein Umland. Sie finden die Gemeinde unter www.ccpm.org.

Gottesdienste werden in Mailand, ab und zu auch in Malnate (Provinz Varese) gefeiert. Es bestehen gute Beziehungen zu verschiedenen protestantischen Schwestergemeinden, zur Deutschen Schule (bis zum Abitur) und zur Schweizer Schule (bis zum Abitur), zu den Generalkonsulaten der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizer Eidgenossenschaft sowie zu einigen Kulturträgern. Die Gemeinde ist Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) und des Schweizer Evangelischen Kirchenbunds (SEK). Sie ist Gründungsmitglied des Rats der Christlichen Kirchen Mailand und des Forums der Religionen Mailand.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft zu deutschen und italienischen sowie zweisprachigen Gottesdiensten und Amtshandlungen
- Offenheit für Gegenwartsfragen und ihre öffentliche Reflektion sowie ökumenisches und ggf. interreligiöses Engagement
- Kontaktfreudigkeit und seelsorgerliches Einfühlungsvermögen
- Engagierte Fortführung des Gemeindeaufbaus mit besonderem Schwerpunkt beim quantitativen Ausbau des reformierten Gemeindeteils (deutsch- und italienischsprachig), insbesondere durch intensive Besuchsarbeit
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Ausübung von traditionellen pfarramtlichen Aufgaben im Rahmen der Gesamtgemeinde
- Übernahme von Religionsunterricht an der Schweizer Schule und Kontaktpflege zu Schweizer Vereinigungen

- Übernahme übergemeindliche Arbeit entsprechend den gesamtkirchlichen Erfordernissen

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- Eine geräumige Pfarrwohnung in Mailand und ein modern ausgestattetes Gemeindebüro.
- Unterstützung durch ein gut eingespieltes Mitarbeitenteam (bis 2014 EKD-entsandter Pfarrer auf der lutherischen Pfarrstelle, zwei Teilzeitsekretärinnen) sowie durch etliche ehrenamtliche Mitarbeitende, einen Kirchenchor und einen renommierten Organisten.
- eine schöne, zentral gelegene Kirche mit ca. 250 Sitzplätzen und einer bekannten Konzertorgel

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungstabelle der ELKI (Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien). Falls erforderlich, bieten wir Ihnen vor Dienstbeginn einen Aufbausprachkurs an.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (0511-2796-127) zur Verfügung, ebenso das Pfarrbüro Mailand (+39-02-6552858).

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 25. März 2011** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Evangelisches Missionswerk in Deutschland e.V. Stellenausschreibung Referentin oder Referent für Asien und Pazifik

Das Evangelische Missionswerk in Deutschland e.V. (EMW) ist ein Dach- und Fachverband evangelischer Kirchen, Missionswerke und missionarischer Einrichtungen. Es unterstützt diese bei Aufgaben in Mission und Evangelisation, bei der Förderung partnerschaftlicher Beziehungen zu Kirchen in Übersee und der Stärkung ökumenischer Kooperation in Deutschland.

Baldmöglichst ist im EMW zunächst befristet auf fünf Jahre die Vollzeitstelle

Referentin oder Referent für Asien und Pazifik

zu besetzen.

Zu den Schwerpunkten des Referats gehören folgende Arbeitsfelder:

- Beobachtung und Vermittlung missionarischer Impulse aus den Kirchen und ökumenischen Einrichtungen der Regionen und der Ökumenischen Weltbünde;
- Geschäftsführung bzw. Mitarbeit in auf die Region bezogenen Kommissionen, Länderrunden und weiteren Gremien;

- kontextbezogene Publikationen sowie eigene Beiträge zur Diskussion innerhalb der Mitglieder des EMW und der Ökumene, Vorbereitung und Durchführung von Seminaren/Workshops;
- Bearbeitung von Anträgen zugunsten von Projekten und Programmen in Bezug auf Mission von Kirchenräten und regionalen Partnern;
- Vorbereitung und Teilnahme an Konsultationen/Begleitung von kirchlichen Delegationen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des EMW.

Eigene Erfahrungen im asiatischen und/oder pazifischen Raum sind ebenso erforderlich wie das sichere Beherrschen der englischen Sprache in Wort und Schrift. Ein hohes Maß an Teamfähigkeit und Flexibilität sowie die Bereitschaft zu Auslandsdienstreisen sind für die Tätigkeit unerlässlich.

Bewerberinnen oder Bewerber müssen ordiniert sein und sollen im Grunddienstverhältnis zu einer der Mitgliedskirchen des EMW bzw. zu einer Landeskirche stehen. Von dieser Kirche wird eine Bereitschaftserklärung erwartet, die Bewerberin oder den Bewerber für den Vertragszeitraum freizustellen und nach Beendigung des Dienstes im EMW wieder zu übernehmen. Die Vergütung erfolgt in entsprechender Anwendung von Besoldungsgruppe A 13/14.

Bewerbungen sind **bis zum 15. März 2011** zu richten an:

Direktor Christoph Anders
Evangelisches Missionswerk in Deutschland e. V.
Normannenweg 17–21, 20537 Hamburg,
 der gern für weitere Auskünfte zur Verfügung steht.
 (Tel.: 040-25456-101; E-Mail: christoph.anders@emw-d.de)

Evangelische Kirche im Rheinland Widerruf der Ordinationsrechte

Mit Verfügung vom 22. November 2010 haben wir bei Herrn Karl Klimmeck das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung widerrufen.

D ü s s e l d o r f, den 25. November 2010

Das Landeskirchenamt

Mit Verfügung vom 27. Januar 2011 haben wir bei Frau Ingeburg Sylla das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung widerrufen.

D ü s s e l d o r f, den 27. Januar 2011

Das Landeskirchenamt

Die Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland hat ihr Antragsverfahren für 2012 eröffnet.

Die Förderung der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland (Stiftung KiBa) soll insbesondere dazu dienen, Vorhaben zur baulichen Bewahrung sowie zum Erhalt bzw. zur Wiedergewinnung der Nutzbarkeit von Kirchen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren Kirchengemeinden zu unterstützen.

Das Antragsverfahren für Maßnahmen 2012 ist eröffnet, Anträge sind bis **30. Juni 2011** möglich.

Die Antragsstellung (ausschließlich auf elektronischem Wege möglich) und weitere Informationen über das Antragsverfahren sowie die Förderleitlinien befinden sich auf folgender Internetseite: <http://www.ekd.de/kiba/2501.html>

Die Stiftung Orgelklang hat ihr Antragsverfahren für 2012 eröffnet.

Angesichts der Bedeutung der kirchlichen Orgellandschaft und ihrer Erhaltungswürdigkeit für die gottesdienstliche und kirchenmusikalische Kultur, die weit in den säkularen Bereich ausstrahlt, soll die Förderung insbesondere dazu dienen, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen an historischen Orgeln in Kirchengebäuden im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren Kirchengemeinden zu unterstützen.

Das Antragsverfahren für Maßnahmen 2012 ist eröffnet, Anträge sind bis **30. Juni 2011** möglich.

Die Antragsstellung (ausschließlich auf elektronischem Wege möglich) und weitere Informationen über das Antragsverfahren sowie die Förderleitlinien befinden sich auf folgender Internetseite: <http://www.ekd.de/orgelklang/14559.html>.



Die Festnetz-Flatrate für die Kirche

Die HKD-WeltFlat: grenzenlose Telefonie zum Festpreis



Mit den neuen **WeltFlat**-Tarifen der HKD (im Rahmenvertrag mit der T-Systems Deutsche Telekom AG) telefonieren **Einrichtungen der Evangelischen Kirche und Diakonie** jetzt zum Festpreis in Deutschland und **weltweit!**

Rund um die Welt, rund um die Uhr, ohne Minutenbeschränkung: Sie haben volle Kostenkontrolle.

Weltweit Telefonieren und Surfen zum Festpreis!

- inkl. Festnetz-Flatrate **Deutschland und weltweit**
- inkl. Flatrate in alle deutschen Mobilnetze
- DSL Business zum Sparpreis zubuchbar
- alle Grundgebühren inklusive

Analog Flatrate: **54,00**
€/Monat*

ISDN Flatrate: **69,00**
€/Monat*

DSL Business mit Flatrate ab **5,00**
€/Monat*

PMx Flatrate auf Anfrage

Alle Informationen im www.kirchenshop.de (für angemeldete Kunden, Suchwort: WeltFlat)
Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701, festnetz@hkd.de

* Preise ausgenommen Bereitstellungsentgelte, Service- u. Sondernummern, Porto und EDV-Fremdgebühren.
Mobilfunkzuschlag ins Ausland: 18 Ct./Min. Preise zzgl. gesetzl. MwSt.

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 0431 6632 - 4701
Fax 0431 6632 - 4747
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

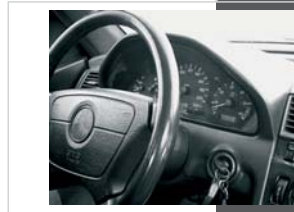
Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

PKW-Rahmenverträge für die Kirche:



• Alfa Romeo:	15,0 - 27,0	%
• Chevrolet:	9,0 - 27,0	%
• Citroën:*	18,0 - 34,0	%
• Fiat:	12,0 - 24,0	%
• Ford:*	15,0 - 34,0	%
• Lancia:	22,0 - 24,0	%
• Lexus:	10,0 - 16,0	%
• Mitsubishi:	10,0 - 15,0	%
• NEU! Mazda:	14,0 - 21,0	%
• Nissan:	10,0 - 27,0	%
• Opel:*	15,0 - 31,0	%
• Peugeot:	16,0 - 34,0	%
• Renault:	18,0 - 30,0	%
• Toyota:	08,0 - 25,0	%
• Volvo:*	16,0	%

**Dienstwagen
 und zeitweise
 dienstlich
 genutzte
 Privat-PKW!**

**Sie brauchen nur
 den kostenlosen
 Bezugsschein
 der HKD!**

*Höhere Rabatte bei ausgewählten und autorisierten Händlern möglich!
 Stand: Januar 2011. Irrtum und Änderungen vorbehalten

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
 oder beim HKD-Kundenservice: pkw@hkd.de, Tel. 0431 6632-4701

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für
 Kirche und Diakonie mbH
 Postfach 2320
 24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01
 Fax 04 31 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de


www.kirchenshop.de

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-2 42, Fax: (05 11) 27 96-2 77 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: <http://www.kirchenrecht-ekd.de/>

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Preise: Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 €; Rechtsprechungsbeilage 4,- € – einschließlich Mehrwertsteuer.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover